



Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum  
Datenschutzbeauftragter



**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
Beauftragter für den Datenschutz**  
Wasserstr. 217  
44799 Bochum  
Tel.: 0234 304 - 0  
www.kbs.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
17.06.2020  
Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom  
DSB-12-3-IFG-2020  
Ihre Ansprechpartnerin:

 (0234) 304-8 31 20  
 (0234) 304-8 39 90

Bochum, 10.08.2020

## **Anfrage nach dem IFG über das Portal „Frag den Staat.de“ vom 17.06.2020 Dokumente / Weisungen zur Bearbeitung von Kur- und Rehaanträgen**

Sehr geehrter 

über das Webportal „Frag den Staat.de“ haben Sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt und um Übermittlung sämtlicher internen Dokumente und allgemeinen Weisungen, die sich auf die Prüfung, Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen auf Kur oder Reha beziehen, gebeten.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung, zu denen auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See gehört, handeln auf der Basis gemeinsamer und einheitlicher Grundlagen. Dazu gehören insbesondere die Gemeinschaftlichen Rechtlichen Anweisungen (GRA). GRAen beschreiben die Grundsätze zur Anwendung und Auslegung des Rechts auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung. Unsere rechtlichen Anweisungen und eine Auswahl an Gesetzestexten sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

[https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/DE/Home/home\\_node.html](https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/DE/Home/home_node.html)

GRAen speziell den Bereich der Rehabilitation betreffend sind unter dem Gliederungspunkt „GRAen zum SGB IX“ abgelegt

Bezüglich der Übersendung weiterer über die GRAen hinausgehenden internen Dokumente und Unterlagen (Leitfäden, Arbeitshinweise, Weisungen etc.) müssen wir Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG einen ablehnenden Bescheid erteilen.

Diese Dokumente und Unterlagen zählen zu den entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen innerhalb des behördlichen Entscheidungsprozesses und sind somit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG dem Informationszugang entzogen.

Der Schutz der Vertraulichkeit des behördlichen Entscheidungsprozesses erfolgt nach § 4 Abs.1 S.1 IFG dadurch, dass zwei Arten von amtlichen Aufzeichnungen dem Informationszugang entzogen sind: Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zur un-

mittelbaren Entscheidungsvorbereitung. Zusammenfassend kann man von entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen sprechen, die sich kaum trennscharf voneinander abgrenzen lassen. Eine Übersendung interner Dienstanweisungen und Dokumente ist daher nicht möglich.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Referent  
Büro des Datenschutzbeauftragten